



Mandanteninformation – 12. Dezember 2017

Am 13. Januar 2018 treten neue Regelungen im Bereich der Zahlungsdienste in Kraft

Der deutsche Gesetzgeber hat in Umsetzung der Zweiten EU-Zahlungsdiensterichtlinie 2015/2355 (Payment Service Directive II, PSD2) am 17.07.2017 das Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZDUG) erlassen. Durch dieses wird das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) neu gefasst und es werden Neuerungen im BGB implementiert. Aufgrund des Prinzips der Vollharmonisierung sind die Regelungen der PSD2 EU-weit grundsätzlich einheitlich umzusetzen.

I. Erweiterung des Anwendungsraumes

Der geografische Anwendungsraum unter der PSD2 ist weiter und umfasst auch sogenannte „**One-Leg-Transaktionen**“, das heißt Transaktionen, bei denen nur ein Zahlungsdienstleister in einem EU-Mitgliedsstaat ansässig ist. Für diese Zahlungen sind manche Bestimmungen der PSD2 ausgenommen.

Mit der PSD2 erfolgt zudem eine Erweiterung der Befugnisse. Die European Banking Authority (EBA) erhält elf Mandate zum Erlass aufsichtsrechtlicher Leitlinien (EBA Guidelines) und zum Entwurf von „Regulatory Technical Standards“ (technische Regulierungsstandards, RTS), welche über unmittelbar wirkende EU-Verordnungen Geltung erlangen.

II. Einbeziehung „dritter Zahlungsdienstleister“

Eine wesentliche Erweiterung der bisherigen Regelung stellt die Einbeziehung dritter Zahlungsdienstleister dar, die Zahlungsauslösedienste (ZAD), Kontoinformationsdienste (KID) und die Ausgabe von Zahlungskarten anbieten. **Zahlungsauslösedienst** ist ein Dienst, bei dem auf Veranlassung des Zahlungsdienstnutzers ein

Zahlungsauftrag in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto ausgelöst wird. Unter **Kontoinformationsdienst** ist ein Online-Dienst zur Mitteilung konsolidierter Informationen über ein Zahlungskonto oder mehrere Zahlungskonten des Zahlungsdienstnutzers bei einem oder mehreren anderen Zahlungsdienstleistern zu verstehen. Durch die Regelung der **Ausgabe von Karten durch Dritte** ist nun die Ausgabe von Zahlungskarten möglich, ohne dass dafür bei dem Dritten ein Zahlungskonto zur Belastung der Kartenumsätze geführt werden muss.

Der Richtliniengeber reagiert damit auf die Entwicklungen der vergangenen Jahre, in denen neue Anbieter mit innovativen Geschäftsmodellen in Konkurrenz zu den etablierten Banken getreten sind. Diese haben zukünftig ein **gesetzlich gewährleistetes Zugangsrecht** zu Zahlungsdienstleistungsbezogenen Banksystemen. Damit soll gewährleistet werden, dass Kunden Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste bei online zugänglichen Konten diskriminierungsfrei nutzen können. Banken müssen dritten Zahlungsdienstleistern **grundsätzlich Zugriff auf die Konten des Kunden** über die dafür vorgesehene (Kommunikations-)Schnittstelle (API) gewährleisten. Das sogenannte „Screen Scraping“ ist nur noch in Ausnahmefällen zulässig. Zahlungsaufträge von Zahlungsauslösedienstleistern sind so zu behandeln, wie Aufträge des Zahlers selbst, auch wenn zwischen der Bank und dem Zahlungsauslösedienstleister keine vertragliche Beziehung besteht. Der **Zugriff** durch Drittanbieter **kann** bei Vorliegen bestimmter Gründe **eingeschränkt werden**.

III. Stärkung der Sicherheit im Zahlungsverkehr

Die Sicherheit im Zahlungsverkehr wird durch die sogenannte „**starke Kundenauthentifizierung**“ verbessert.

Die bereits bei Internetzahlungen zu verwendende starke Kundenauthentifizierung entsprechend der Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen (MaSI) wird zukünftig durch technische Regulierungsstandards (RTS) geregelt und auch dann gefordert, wenn der Zahler

- online auf sein Zahlungskonto zugreift,
- einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst oder
- über einen Fernzugang eine Handlung vornimmt, die das Risiko eines Betrugs im Zahlungsverkehr oder anderen Missbrauchs beinhaltet.

IV. Stärkung des Verbraucherschutzes

Zukünftig wird der **Schadensersatz**, den ein Zahlungsdienstleister vom Zahler wegen nicht autorisierten Zahlungsvorgängen, welche auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Zahlungsausweisinstruments verlangen kann, auf **€ 50,- begrenzt**. Ausgenommen davon sind Handlungen, die in betrügerischer Absicht begangen wurden oder Fälle grober Fahrlässigkeit.

Eingang in die gesetzliche Regelung gefunden hat zudem das achtwöchige unbedingte Erstattungsrecht von Verbrauchern bei Lastschriften.

V. Umsetzung

Die überwiegende Zahl der Regelungen des ZDUG tritt am **13. Januar 2018** in Kraft. Die Regelungen bezüglich Drittanbietern und der starken Kundenauthentifizierung sind spätestens **18 Monate nach Inkrafttreten der technischen Regulierungsstandards** zu berücksichtigen. Das ist insbesondere für dritte Zahlungsdienstleister von Bedeutung, welche ihre Dienste vor dem 13. Januar 2016 erbracht haben. Die von diesen angebotenen Dienstleistungen dürfen auch nach dem 13. Januar 2018 und innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der technischen Regulierungsstandards nach den früheren Bestimmungen erbracht werden.

Institute mit einer Zulassung nach dem ZAG und damit auch Teilbanken dürfen ihre Dienstleistungen **nur noch bis zum 13. Juli 2018** erbringen. Institute, die darüber hinaus tätig werden wollen, sollten bis **spätestens zum 27.01.2018 das erleichterte Verfahren** nutzen und eine entsprechende Absicht gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anzuzeigen.

VI. Fazit

Es besteht konkreter Handlungsbedarf. Banken werden stärker noch als von der PSD1 von der PSD2 betroffen. Diese müssen die besonderen aufsichtsrechtlichen Regelungen des ZAG berücksichtigen. Darüber hinaus sind die technischen Regulierungsstandards zu berücksichtigen. Diese werden erst im Sommer 2019 verbindlich umzusetzen sein, haben für Implementierungsprojekte jedoch aktuelle Bedeutung.

Für manche Zahlungsinstitute besteht sogar erhöhter Handlungsbedarf. ZAG-Institute und Teilbanken dürfen ihre Dienstleistungen nur noch bis zum 13. Juli 2017 erbringen, wenn sie nicht vorher – nach Möglichkeit im Rahmen des vereinfachten Verfahrens bis zum 27. Januar 2018 – tätig werden.

Sprechen Sie uns an!



Alexander Pfisterer-Junkert
Rechtsanwalt

Telefon: 089 2441688-0
E-Mail: pfisterer-junkert@bkl-law.de



Dr. Stephan Schulz
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht

Telefon: 0228 945945-0
E-Mail: schulz@bkl-law.de



Daniel Huschen
Rechtsanwalt

Telefon: 0228 945945-0
E-Mail: huschen@bkl-law.de